

Anrede
Name
Fachrichtung
Straße
PZL, Ort

RS Nr. 1301/2012
VP-I
September 2012

**Korrekte Abrechnung der Positionen 99 bis 100a
und Klarstellung zu den Pos. 94, 95 und 247**

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor!

Im Zuge routinemäßiger Abrechnungsprüfungen ist aufgefallen, dass die nachfolgenden Honorarordnungspositionen häufig missverstanden werden:

- Pos. 99:** „Exstirpation oder Excision einer **Geschwulst bis 10 mm Durchmesser** (z. B. Angiom, Varixknoten, Atherom, Fibrom, Zyste, Warze über 5 mm) einschließlich Naht- und Wundversorgung“
- Pos. 100:** „Operative Entfernung (inkl. Naht) einer größeren **Geschwulst von 10 mm bis 30 mm Durchmesser** (z. B. Fibrom, Atherom, Lipom, Schloffertumor, Angiom, Epitheliom, Varixknoten, einzelner Lymphknoten, Hygrom, Basaliom, Spinaliom)“
- Pos 100a:** „Operative Entfernung (inkl. Naht und erforderlicher Anästhesie) einer **Geschwulst über 30 mm Durchmesser** (z. B. Lipom, Fibrom, Atherom, Schloffertumor, Hygrom, Spinaliom, Basaliom, kleines Lymphknotenpaket)“

Ärztekammer f. OÖ und Kasse möchten mit diesem Rundschreiben klar stellen, dass **für die Verrechnung** der jeweiligen Honorarordnungsposition **ausschließlich der Durchmesser der jeweils zu entfernenden Geschwulst** und nicht der Durchmesser des Schnittes bzw. der Wunde ausschlaggebend ist. Dies geht eindeutig aus der Textierung der Honorarordnung bei diesen Positionen hervor.

Eine Ausnahme dieser Regelung gilt nur bei dringendem Verdacht eines bösartigen Geschwulstes, wie z. B. eines Melanoms, Basalioms, insbesondere sclerodermiform und multizentrisch, eines Sarkoms, Dermatofibrosarcoma protuberans.

Bitte beachten Sie dies zukünftig bei der Abrechnung! Die Kasse wird diesbezüglich auch stichprobenhaft Prüfungen durchführen. Dies wurde auch bereits mit der Vertragspartnerinformation 866/2004 mitgeteilt.

Die Kasse wird anhand der histologischen Befunde die Geschwulstgröße prüfen, die „Schrumpfung“ wird dabei berücksichtigt.

Ergeht an alle Vertragsfachärzte für Dermatologie und alle Vertragsfachärzte für Chirurgie

Klarstellung zu den Positionen 94, 95 und 247:

Die Positionen „Warzenentfernung“ (94 und 95) und Kryotherapie (247) sind für die Entfernung derselben Warze(n) natürlich nur entweder/oder und nicht kumulativ verrechenbar. Die Entfernung mehrerer Warzen in einer Sitzung ist mit Position 95 verrechenbar.

Die Positionen „Warzenentfernung“ und Kryotherapie sind nur dann gemeinsam verrechenbar, wenn es sich um die Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder in derselben Sitzung handelt, etwa „Warzenentfernung“ für Verrucae vulgares und Kryotherapie für aktinische Keratosen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztammer f. OÖ

Mag. Robert Prankl, prankl@aeooke.or.at, Tel. 0732/778371-305

OÖGKK

Gerald Dunzinger, gerald.dunzinger@oegkk.at, Tel. 057807-104813

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel
Ressortdirektor

Ärztammer für Oberösterreich

MR Dr. Wolfgang Ziegler
*Kurienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte*

MR Dr. Thomas Fiedler
*Kurienobmann
niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

MR Dr. Johannes Neuhofer
*Fachgruppenobmann
Haut- u. Geschlechtskrankheiten*

Prim. Dr. Fred Pressl
*Fachgruppenobmann
Chirurgie*